

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 A

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 1/4

überarbeitet am: 04.05.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PX-103 A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klebstoff für spezielle industrielle Anwendungen. Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:

Polymeric GmbH Telefon: +49 30 543 78 343
Landsberger Allee 378 A Fax: +49 30 543 78 345
D-12681 Berlin E-Mail: info@polymeric.de

1.4 Notrufnummer

+49 30 543 78 343
(Nur verfügbar während folgender Dienstzeiten: 08.00 bis 18.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1	H317
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 2	H319
Gewässergefährdend: Chronisch	Kategorie 2	H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Ergänzende Kennzeichnungselemente:

EUH 205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen/ Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Bezeichnung	Anteil	Einstufung*
CAS-Nr: 25068-38-6	>85%	Hautreiz. 2; H315
Bisphenol-A-Epichlorhydrin		Sens. Haut 1; H317 Augenreiz. 2; H319 Aqu. chron. 2; H411

* gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008

Voller Wortlaut der hier genannten H-Sätze in Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Frischlucht zuführen, ggf. ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Arzthilfe anfordern. Ob Erbrechen ausgelöst werden soll, hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.

Ungünstige Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Achtung. Gefährliche Zersetzungsprodukte können entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluft-unabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Ungeschützte Personen fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 A

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 2/4

überarbeitet am: 04.05.2016

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen.
Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Universalbindemittel, Sägemehl), kontaminiertes Material als Abfall entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten. Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Sorgfältig und vorsichtig handhaben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Arbeitsräume ausreichend belüften. An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im geschlossenen Originalbehälter bei 8–12 °C lagern. Sonneneinstrahlung vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 10–13. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Losungsmittelfreier, heißhärtender Spezialklebstoff mit hoher Lösungsmittel- und Temperaturbeständigkeit. Besonders geeignet zum lösungsmittelbeständigen Verkleben von Edelstahl mit Piezokeramiken in Ultraschallanwendungen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Komponenten mit arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz: Schutzhandschuhe (Latex, Baumwolle)

Augenschutz: Schutzbrille

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (Baumwollmittel)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form: mittelviskos, streichfähig (20 °C)

Farbe: farblos bis gelblich, trüb

Geruch: fast geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/-bereich: nicht bestimmt

Schmelzpunkt/-bereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: nicht anwendbar

Explosionsgefahr: das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Dampfdruck: < 0,6 mbar bei 50 °C

Dichte: nicht bestimmt

Löslichkeit: mischbar mit aromatischen Kohlenwasserstoffen und Ketonen

Löslichkeit in Wasser: praktisch unlöslich in Wasser bei 20 °C

pH-Wert: nicht bestimmt

Lösemittelgehalt: 0 %

Verteilungskoeffizient in n-Octanol/Wasser

nicht anwendbar

Viskosität: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Exotherme Reaktion bei Raumtemperatur mit Aminen, Merkaptanen und „Lewis“-Säuren; bei erhöhter Temperatur mit Phenolen, Säuren und Anhydriden. Natronlauge bzw. Natriumhydroxid kann bei Temperaturen um 200 °C heftige Polymerisation auslösen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7.2. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

CAS-Nr. 25068-38-6

LD50/oral/Ratte > 15000 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 A

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 3/4

überarbeitet am: 04.05.2016

LD50/dermal/Kaninchen > 23000 mg/kg

Reizung

Haut: Längere Exposition kann Hautreizung verursachen.
Augen: Kann geringfügige, vorübergehende Augenreizung verursachen.

Ätzwirkung

Nicht getestet.

Sensibilisierung

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Daten liegen für das Gemisch nicht vor.

Aquatische Toxizität / CAS-Nr. 25068-38-6

EC50/48h 1,8 mg/l (Dap)

EC50/72h 11 mg/l (Alg)

LC50/96h 2,0 mg/l (leuciscus indus)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar. Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Einstufungen für die Kriterien als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt, nicht ausgehärtet

Empfehlung: Sonderabfallverbrennungsanlage,

Abfallschlüsselnummer: 08 04 09

Abfallname: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Produkt, ausgehärtet mit PX-103 B

Entsorgung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer 07 02 13

Abfallname: Kunststoffabfälle.

Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Bisphenol-A-Epichlorhydrin)

IMDG-Code

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Bisphenol-A-Epichlorhydrin)

ICAO-TI / IATA-DGR

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol A Epichlorhydrin epoxy resin)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.4 Verpackungsgruppe

III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdender Stoffe: Gefahrzettel 9

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommen 73/78 und gemäß IBC-Code

Entfällt

14.8 Zusätzliche Information

Tunnelbeschränkungscode: E

Beförderungskategorie: 3

SV 375: Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemische

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 2, wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4)

BG-Merkblatt:

M004 Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M053 Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Beschäftigungsbeschränkung

Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

ABSCHNITT 2: Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung vorgenommen.

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt ungültig.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 A

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 4/4

überarbeitet am: 04.05.2016

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Verordnung (EU) Nr. 453/2010
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
VAWS
GGVSE/ADR
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
Internet:
www.baua.de
www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb
www.gischem.de

Sonstige:

Sicherheitsdatenblätter der Stofflieferanten
Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe (Abschnitt 3) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens jährlich erfolgen.

Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode

Abkürzungen und Akronyme

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer
LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis
CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IATA-DGR Regelwerk für den Transport von Gefahrgut des internationalen Luftverkehrsverbands
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
VAWS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
TRGS Technische Regel für Gefahrstoffe

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Die vorliegenden Angaben stützen sich auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Es obliegt dem Besteller, vor Verwendung des Produktes selbst zu prüfen, ob es sich auch im Hinblick auf mögliche anwendungswirksame Einflüsse für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Alle Fragen einer Gewährleistung und Haftung für dieses Produkt regeln sich nach unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 B

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 1/4

überarbeitet am: 04.05.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PX-103 B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klebstoff für spezielle industrielle Anwendungen. Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:

Polymeric GmbH Telefon: +49 30 543 78 343
Landsberger Allee 378 A Fax: +49 30 543 78 345
D-12681 Berlin E-Mail: info@polymeric.de

1.4 Notrufnummer

+49 30 543 78 343
(Nur verfügbar während folgender Dienstzeiten: 08.00 bis 18.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1C	H314
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 1	H318
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1	H317

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Ergänzende Kennzeichnungselemente:

EUH 208 Enthält BISGMA. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.
P301 + P330 + P331
BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305 + P351 + P338
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen/ Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Bezeichnung	Anteil	Einstufung*
CAS: 1565-94-2 Bisphenol-A- diglycidylmethacrylat	85–95 %	Sens. Haut 1; H317 Augenschäd. 1; H318
Gemisch zyklischer Amine	5–15 %	Akut Tox. 4; H302 Hautätz. 1C; H 314

* gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008

Voller Wortlaut der hier genannten H-Sätze in Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Frischlucht zuführen, ggf. ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Arzthilfe anfordern. Kein Erbrechen auslösen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Achtung. Gefährliche Zersetzungsprodukte können entstehen (Nitrose Gase, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluft-unabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Ungeschützte Personen fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 B

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 2/4

überarbeitet am: 04.05.2016

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Universalbindemittel, Sägemehl), kontaminiertes Material als Abfall entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten. Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Sorgfältig und vorsichtig handhaben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Arbeitsräume ausreichend belüften. An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im geschlossenen Originalbehälter bei 8–12 °C lagern. Sonneneinstrahlung vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 8A. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.
- Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Losungsmittelfreier, heißhärtender Spezialklebstoff mit hoher Lösungsmittel- und Temperaturbeständigkeit. Besonders geeignet zum lösungsmittelbeständigen Verkleben von Edelstahl mit Piezokeramiken in Ultraschallanwendungen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Komponenten mit arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz: Geeignet sind Schutzhandschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden)

- Butylkautschuk – Butyl (0,5 mm)
- Fluorkautschuk – FKM (0,4 mm)

Augenschutz: Schutzbrille

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (Baumwollkittel)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form: pastös (20 °C)

Farbe: sandfarben

Geruch: aromatisch

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/-bereich:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/-bereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	in Methyl-Ethyl-Keton, Aceton, Ethylacetat löslich
Löslichkeit in Wasser:	praktisch unlöslich in Wasser bei 20 °C
pH-Wert:	basisch
Lösemittelgehalt:	0 %
Verteilungskoeffizient in n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar
Viskosität	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7.2. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Peroxide

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

Nicht getestet

Reizwirkung

Haut: Kann die Haut und die Schleimhäute reizen.

Augen: Reizwirkung möglich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 B

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 3/4

überarbeitet am: 04.05.2016

Ätzwirkung

Nicht getestet

Sensibilisierung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Daten liegen nicht vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Einstufungen für die Kriterien als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt, nicht ausgehärtet

Empfehlung: Sonderabfallverbrennungsanlage,
Abfallschlüsselnummer: 08 04 09
Abfallname: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Produkt, ausgehärtet mit PX-103 A

Entsorgung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer 07 02 13

Abfallname: Kunststoffabfälle.

Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

–

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut

IMDG-Code

Kein Gefahrgut

ICAO-TI / IATA-DGR

Not dangerous goods

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

–

14.4 Verpackungsgruppe

–

14.5 Umweltgefahren ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommen 73/78 und gemäß IBC-Code

Entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemische

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 2, wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4)

BG-Merkblatt:

M004 Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M053 Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Beschäftigungsbeschränkung

Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

ABSCHNITT 2: Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung vorgenommen.

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt ungültig.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EU) Nr. 453/2010

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

VAVS

GGVSE/ADR

TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen

Internet:

www.baua.de

www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb

www.gischem.de

Sonstige:

Sicherheitsdatenblätter der Stofflieferanten

Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe (Abschnitt 3) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



PX-103 B

Druckdatum: 17.08.2016

Version: 2.0 / DE

Seite 4/4

überarbeitet am: 04.05.2016

Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens jährlich erfolgen.

Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode

Abkürzungen und Akronyme

CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CAS-Nr.	Chemical-Abstracts-Service-Nummer
LC50	für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis
CMR	Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
PBT	persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ICAO-TI	Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IATA-DGR	Regelwerk für den Transport von Gefahrgut des internationalen Luftverkehrsverbands
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Die vorliegenden Angaben stützen sich auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Es obliegt dem Besteller, vor Verwendung des Produktes selbst zu prüfen, ob es sich auch im Hinblick auf mögliche anwendungswirksame Einflüsse für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Alle Fragen einer Gewährleistung und Haftung für dieses Produkt regeln sich nach unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.